



Amtssigniert. SID2011111049662
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Mag. Günther Zangerl

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

p.a. begutachtung@bmukk.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Privatschulgesetz geändert werden; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-66/539-2011

Innsbruck, 22.11.2011

Zu Zl. BMUKK-637/0150-III/2011 vom 25. Oktober 2011

Zum gegenständlichen Gesetzentwurf nimmt das Land Tirol wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Vorab wird festgehalten, dass die Übernahme der neuen Mittelschulen in das Regelschulwesen und die mittelfristige Überführung aller Hauptschulen in Neue Mittelschulen ausdrücklich begrüßt werden. Kritisch gesehen werden in diesem Zusammenhang allerdings folgende Punkte:

- Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Neue Mittelschule außerhalb der Ballungsgebiete, in denen oft keine AHS-Unterstufe angeboten wird, meist die einzige Schulform für Schüler im Alter von 10 bis 14 Jahren ist, werden die aufstiegs- und berechtigungsrelevanten Bestimmungen als bedenklich angesehen. So sind diese Bestimmungen auf die alternativen Wahlpflichtgegenstände (zweite lebende Fremdsprache, Latein, Geometrisches Zeichnen, Ernährung und Haushalt) eingengt; die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung in den differenzierten Pflichtgegenständen (Deutsch, Mathematik, lebende Fremdsprache) ist nicht vorgesehen. Dadurch ist eine Schlechterstellung von Schülern der Neuen Mittelschule gegenüber jenen der AHS-Unterstufe nicht auszuschließen.
- Die Sicherung der sechs „Bundeslehrerstunden“ muss gesetzlich verankert und nicht nur in den Erläuternden Bemerkungen (vgl. die Ausführungen zu den Kosten) erwähnt werden.
- Die Teilnahme der 13- oder 14-Jährigen am Berufsorientierungsunterricht sollte verpflichtend sein. Daher wird angeregt, Berufsorientierung als Pflichtfach im Lehrplan der 7. und/oder 8. Schulstufe zu verankern.

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Zu Z. 6 (§ 8e Abs. 2 Z. 2):

Bei der Untergliederung der Sekundarschulen im § 3 Abs. 4 wird die Neue Mittelschule in einer neu eingefügten Z. 2a eigens angeführt (vgl. Z. 1). Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit des § 8e Abs. 2 sollten die Sprachförderkurse in der Neuen Mittelschule nach Möglichkeit ebenfalls in einer eigenen Ziffer geregelt werden.

Zu Z. 10 (neuer Unterabschnitt 2a):

Es wird angeregt, im § 21b Abs. 1 Z. 1 lit. a die „lebende Fremdsprache“ klein zu schreiben.

Zum § 21e ist anzumerken, dass dieser aus lediglich einem Absatz besteht, sodass die Absatzbezeichnung „(1)“ entfallen kann. Die in dieser Bestimmung vorgesehene Anhörung des Schulforums, des Schulerhalters und des Kollegiums des Bezirksschulrates scheint – insbesondere vor dem Hintergrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes – überschießend und wird daher abgelehnt. Aus Sicht des Landes Tirol könnte hier mit einem Anhörungsrecht des betroffenen Schulerhalters das Auslangen gefunden werden.

Zu den Z. 11 und 13 (§§ 22 erster Satz und 23 Abs. 1 erster Satz):

Hier könnte – wie offenbar im § 24 Abs. 3 vorgesehen (vgl. Z. 15) – auf die sprachlich umständlichen Oder-Verknüpfungen bei der Aufzählung der einzelnen Schularten verzichtet werden.

Zu den Z. 23 bis 26 (§§ 40 Abs. 2a und 3a, 55 Abs. 1a und 68 Abs. 1 Z. 4):

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesen Bestimmungen – wie dies auch in der derzeit geltenden Fassung des Schulorganisationsgesetzes der Fall ist – die Terminologie in Bezug auf die Begriffe „Klasse“ und „Schulstufe“ uneinheitlich ist bzw. diesbezüglich nicht immer entsprechend der unterschiedlichen Bedeutung dieser Begriffe differenziert wird. Eine Richtigstellung im Zug der gegenständlichen Novelle wäre daher zu begrüßen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zu Z. 30 (§ 32 Abs. 2a):

Diese Bestimmung sollte, da sie inhaltlich Angelegenheiten der Schulpflicht regelt, aus systematischen Erwägungen in die entwurfsgegenständliche Novelle des Schulpflichtgesetzes (vgl. Artikel 3) eingearbeitet werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes):

Zu Z. 6 (§ 7 Abs. 3):

Der Teilsatz „insbesondere die Volks-, Haupt und Sonderschulen, die Neuen Mittelschulen, die Polytechnischen Schulen sowie die Berufsschulen“ kann entfallen, zumal sich der Anwendungsbereich des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes nach dessen § 1 Abs. 1 auf ebendiese Schularten beschränkt und es keinen weiteren Typus einer öffentliche Pflichtschulen gibt.

Zu den Inkrafttretensbestimmungen im Artikel 1 Z. 31 (§ 131 Abs. 25 Z. 2 des Schulorganisationsgesetzes), Artikel 4 Z. 10 (§ 19 Abs. 9 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes), Artikel 5 Z. 3 (§ 16a Abs. 8 Z. 2 des Schulzeitgesetzes 1985) und im Artikel 8 Z.9 (§ 19 Abs. 5 Z. 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland):

Nach den zitierten Bestimmungen haben die Länder die die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen ausführenden Gesetze binnen einem Jahr nach Inkrafttreten derselben zu erlassen und mit 1. September 2012 in Kraft zu setzen. Da die Jahresfrist erst nach dem genannten Datum ablaufen wird, bedeutet das im Ergebnis, dass die Länder verpflichtet werden, ihre Ausführungsbestimmungen unter Umständen auch rückwirkend in Kraft zu setzen. Diese findet nach Ansicht des Landes Tirol keine Deckung in den die Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung regelnden bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben. Nach Art. 15 Abs. 6 B-VG kann, soweit dem Bund bloß die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist, das Bundesgesetz für die Erlassung der Ausführungsgesetze eine Frist bestimmen, die ohne Zustimmung des Bundesrates nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr sein darf. Dafür, dass der Grundsatz- dem Ausführungsgesetzgeber darüber hinaus auch vorschreiben kann, ein Ausführungsgesetz rückwirkend zu einem bestimmten Zeitpunkt in Kraft zu setzen, finden sich in dieser Verfassungsbestimmung nach Ansicht des Landes Tirol hingegen keine Anhaltspunkte.

Die grundsatzgesetzliche Anordnung, wonach die Ausführungsgesetze mit 1. September 2012 in Kraft zu setzen sind, wird seitens des Landes Tirol daher kritisch gesehen.

In formeller Hinsicht wird abschließend angemerkt, dass in der Aufzählung des § 19 Abs. 5 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland nach der Z. 1 die Z. 2 anstatt der Z. 3 folgen müsste.

Formelle Anmerkungen zu den Erläuternden Bemerkungen:

Bei den im Vorblatt zu den Erläuternden Bemerkungen angeführten Zielen ist im letzten Satz vor der Wortfolge „und zwar“ ein Beistrich zu setzen. Ebenfalls wären im letzten Satz des darauf folgenden Abschnitts „Inhalt/Problemlösungen“ noch zwei Beistriche zu ergänzen, und zwar einmal vor der Wortfolge „vorwiegend redaktionelle Änderungen“ und einmal nach dem Zitat „BGBl. Nr. 101/1959“.

Beistriche fehlen zudem in den Erläuterungen auf Seite 3, im vierten (vor der Wortfolge „wie beispielsweise“) und im letzten Absatz (vor der Abkürzung „zB“) sowie im ersten Absatz auf der Seite 9 (vor der Wortfolge „wie differenzierter Unterricht“ sowie vor der Wortfolge „wie die temporäre Bildung“).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An das
Büro Landesrätin
Dr. Beate Palfrader

im Hause

An die
Abteilungen
Bildung zu Zl. IVa-1/220-2011 vom 15.11.2011
Gemeindeangelegenheiten zur E-Mail vom 14.11.2011 (Mag. Berger)
Finanzen zu Zl. FIN:1/154 (7/630)/5307-2011 vom 28.10.2011

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.